

(JBl 1965 474, 1975 544, EvBl 1974/248, 1976/63, RZ 1975 180 ua). Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht kann durch allenfalls bestehende Sondervorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Baurechtes, immer nur ergänzt, aber nicht ersetzt werden; das Vorliegen entsprechender baubehördlicher oder sonstiger Genehmigungen kann daher den zur Sicherung des Verkehrs Verpflichteten nicht entschuldigen, wenn er auf Grund eigener Kenntnis den Bestand einer Gefahrenquelle weiß oder kennen muss und er ihm mögliche oder zumutbare Maßnahmen zu deren Beseitigung unterlässt (ZVR 1971/10, 2 Ob 181/74, 4 Ob 588/76).

Diese Grundsätze gelten auch für den vorliegenden Fall. Die Beklagte war daher unabhängig davon, ob die Bestimmungen der OIB Richtlinie 4 oder sonstiger baurechtlicher Bestimmungen eingehalten wurden, verpflichtet, den Eingangsbereich der Liegenschaft zu sichern und diese so einzurichten, dass sie insbesondere hinsichtlich der Sicherheit gerecht werden, sodass Fußgänger beim Ein- und Ausgehen nicht abstiegen bzw herunterstürzten. Dies musste der Beklagten umso mehr klar sein, da es in ihrem Haus eine Arztordination gab, und eine Ordination auch von neuen, älteren oder gebrechlichen Patienten aufgesucht wird. Daher hatte die für die Verwaltung der Liegenschaft verantwortliche Beklagte diese erkennbare Gefahrenquelle im Rahmen des Zumutbaren zu beseitigen. Dieses Plateau war daher unabhängig von der Frage, ob der Eingangsbereich nach den Bauvorschriften im Allgemeinen zulässig ist, eine Gefahrenquelle auf der Liegenschaft der Beklagten, deren Beseitigung durch Anbringung eines Geländers oder Fußstreifens durchaus zumutbar war. Die Beklagte hätte als Verkehrssicherungspflichtige vor dieser ungewöhnlichen und an dieser Stelle nicht zu vermutenden Niveaudifferenz gesondert zu warnen gehabt. Dies vor allem auch im Hinblick darauf, dass mit einem typisch unachtsamen Verhalten eines Passanten auf der Liegenschaft gerechnet

werden musste. Letztlich wurde die Gefahrenquelle nach dem Unfall von der Beklagten durch Anbringung eines Geländers beseitigt.

Eine Haftung der Beklagten für den Sturz der Klägerin ist daher gegeben.

Ebenso verlangt jedoch die ständige Rechtsprechung von jedem Fußgänger, dass er beim Gehen auch „vor die Füße schaut“ und der einzuschlagenden Wegstrecke Aufmerksamkeit zuwendet (3 Ob 519/95; 9 Ob 404/97w). Entsprechend diesen Grundsätzen und da die Klägerin nicht zum ersten Mal an der Unfallstelle war, war ihr ein Mitverschulden von 50% anzulasten.

In Hinblick auf die festgestellten Schmerzen ist gemäß § 273 ZPO ein Schmerzensgeld in Höhe von € 12.900,-- angemessen. Unter Berücksichtigung des Mitverschuldens der Klägerin hat die Beklagte ihr € 6.450,-- zu zahlen.

Da -wie festgestellt- zukünftige Unfallschäden nicht auszuschließen sind, besteht auch das begehrte Feststellungsbegehren zu Recht.

Die Kostenentscheidung gründet auf §§ 43 Abs 1 1. Satz iVm 41 Abs 1 iVm 54 Abs 1a ZPO.

Aufgrund der Klageeinschränkung anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 20.11.2012 war das Verfahren in zwei Abschnitte zu unterteilen.

Der erste Verfahrensabschnitt umfasst die Klage bis exklusive die mündliche Verhandlung vom 20.11.2012. In diesem Abschnitt gelangt das Kostenprivileg nach § 43 Abs 2 2.Fall ZPO lag nicht zur Anwendung, da eine Überklagung vorliegt.

Die Klägerin obsiegte mit rund 46% ihres Begehrens. Gemäß § 43 Abs 1 1. Satz ZPO waren die Prozesskosten der Parteien gegeneinander aufzuheben. Die Beklagte hat der Klägerin in diesem Abschnitt lediglich die Hälfte der Pauschalgebühr und der Sachverständigenkosten zu ersetzen.

Im zweiten Verfahrensabschnitt, der mündlichen Verhandlung vom 20.11.2012, obsiegte die Klägerin zur Gänze. Daher hat

nach § 41 Abs 1 ZPO die vollständig unterliegende Beklagte der Klägerin die Kosten dieses Abschnitts zu ersetzen.

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, Abt. 4  
Wien, am 19. Dezember 2012  
Mag. Eva Nußbaumer-Doppler, Richterin

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG